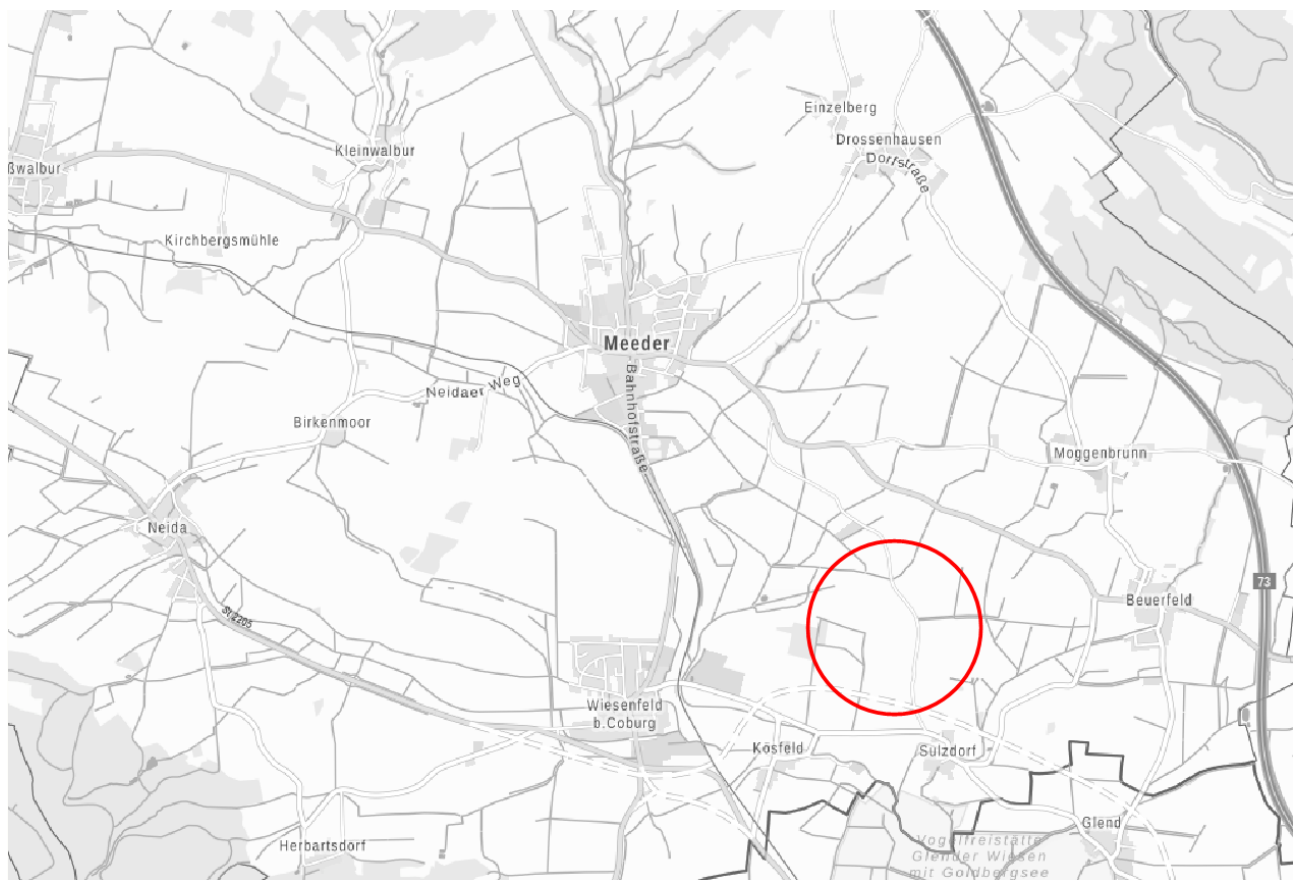

Gemeinde Meeder

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“



Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf

09.09.2025



Bearbeitung:
Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	3
1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSBESCHREIBUNG	3
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	3
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	5
3.1. Planungserfordernis	5
3.2. Planungsrechtliche Grundlagen	5
4. FESTSETZUNGSKONZEPT ZUR GEPLANTEN BEBAUUNG	6
5. ERSCHLIEßUNG	8
6. IMMISSIONSSCHUTZ	9
7. DENKMALSCHUTZ	9
8. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG	9
9. ARTENSCHUTZPRÜFUNG	9

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Die Südwerk Energie GmbH hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans für die Errichtung eines Batteriespeichers auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 192 (Gmkg. Sulzdorf) im südöstlichen Gemeindegebiet von Meeder innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt.

Mit dem geplanten Stromspeicher kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit (§ 11c EnWG und § 2 EEG). Batteriespeicher sind ein Schlüsselement für die Integration erneuerbarer Energien und damit für die Erreichung der Klimaziele (§ 1 KSG).

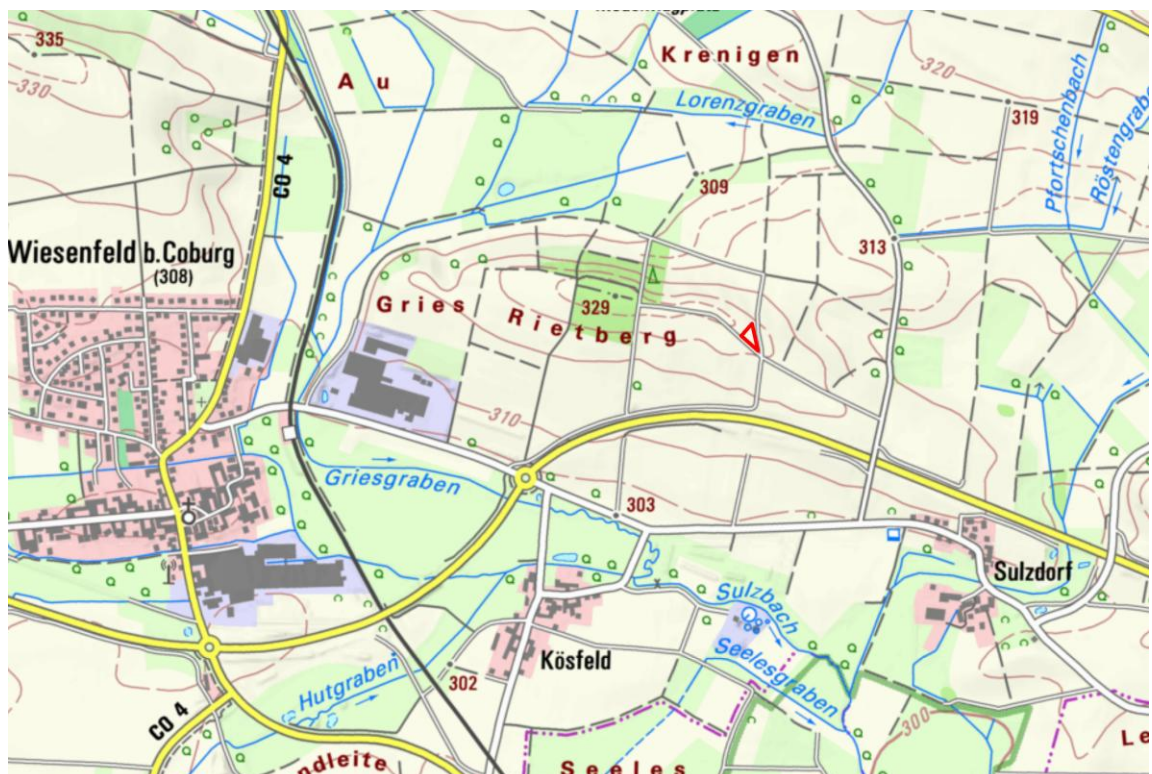
Der Gemeinderat der Gemeinde Meeder hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ und randlichen Ausgleichsflächen einzuleiten.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“ liegt auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 192 südöstlich von Meeder und umfasst eine Gesamtflächengröße von 0,069 ha, Gmk. Sulzdorf (Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Grabfeldgau (Ssymank).



Lage des Vorhabens (rote Umrandung) Quelle: Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 30.07.2025

Örtliche Gegebenheiten

Die Teilflächen des Flurstücks 192 des Geltungsbereiches werden als Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt. Die Flächen liegen südöstlich von Meeder, östlich des Rietberges.



Lage des Vorhabens (rote Umrandung) Quelle: Bauantrag zum Solarpark Kösfeld

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im südlichen Bereich der Fl.Nr. 192 sollen Batteriespeicher als Containersystem einschließlich der erforderlichen Trafo-Schaltanlagen und Verteilerstationen errichtet werden. Geplant sind 4 Batteriecontainer mit einer Länge x Breite x Höhe von 6,1 m x 2,55 m x 3,0 m.

Die Container bestehen aus robustem Stahl, verwendet werden langlebige robuste Lithium-Ionen-Zellen.

Die Batteriespeicher sind durch ein kaskadiertes Sicherheitskonzept von der Zelle bis zum Container gesichert:

- Kurzschlussicherung der Batteriezellen und -pakete
- Rauchdetektoren
- Detektoren für brennbare Gase
- Wärmemelder
- Druckentlastung
- Brandunterdrückung (Sprinkleranlage)
- Alarmierung

Die Gründung erfolgt durch Punkt- / Streifenfundamente frostfrei gegründet mit einer Fläche von 80 cm x 50 cm x 250 cm. Die Fläche selbst, auf der die technischen Einrichtungen aufgestellt werden, wird durch eine wassergebundene Decke befestigt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

3.1. Planungserfordernis

Der Bebauungsplan „Solarpark Kösfeld“ der Gemeinde Meeder trat im Jahr 2024 in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um Batteriespeicher zuzulassen die nicht nur dem Vorhaben (Grünspeicher) sondern auch Strom aus dem Netz zwischenspeichern können.

3.2. Planungsrechtliche Grundlagen

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.) geändert worden ist sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist.

Die Planung beinhaltet eine einfache Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Kösfeld“. Zulässig sind im Geltungsbereich Batteriespeicher die dem Vorhaben (Solarpark) dienen. Da die Batteriespeicher auch Strom aus dem Netz zwischenspeichern und wieder abgeben sollen, ist eine Änderung der Zweckbestimmung erforderlich. Die Flächen für die Nebenanlagen werden nicht verändert. Der Bebauungsplan wird deshalb gem. § 13 BauGB aufgestellt. Das Vorhaben ergänzt den bisherigen Bebauungsplan, Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegt mit dem geplanten Vorhaben nicht vor:

- Geringe Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
=> die GRZ und die Flächen für Nebenanlagen werden gegenüber dem Bebauungsplan Solarpark Kösfeld nicht geändert, der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Teilfläche die bisher als Sondergebiet festgesetzt ist.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen,
=> mit der Änderung ergeben sich gegenüber der bisherigen Nutzung keine Änderungen, da im Bebauungsplan Solarpark Kösfeld bereits Batteriespeicher festgesetzt waren.
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
=> zulässige Lärmschutzpegel für Mischgebiete werden eingehalten.
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
=> keine Betroffenheit durch das Vorhaben.
- Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen o.g. Belangen des Umweltschutzes
=> keine Betroffenheit durch das Vorhaben.
- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
=> aufgrund des Vorhabens entstehen gegenüber dem jetzigen Zustand keine oder nur geringe Emissionen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen im Sinne des **§ 12 BauGB** aufgestellt.

Die Festsetzungen und Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in Abstimmung mit dem Vorhabenträger dabei so gefasst, dass hierdurch das konkrete Vorhaben hinreichend konkretisiert ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen.

Aufgrund der Art des Vorhabens besteht eine Verpflichtung des Vorhabenträgers auf die Durchführung des Vorhabens mit der Errichtung eines Batteriespeichers einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen.

Die Einzäunung und die Durchführung der Maßnahmen zur Eingrünung und des naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind bereits mit Bebauungsplan Solarpark Kösfeld erfolgt. Durch das Vorhaben werden keine neuen Eingriffe in Natur- und Landschaft ausgelöst, der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kösfeld“ liegt im Bereich des Sondergebiets des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“. Dem Vorhaben dienliche Batteriespeicher waren bereits zugelassen, es ändert sich lediglich die Zweckbestimmung, da die Batteriespeicher auch Strom aus dem Netz zwischenspeichern und abgeben können.

Ferner ist eine Rückbaubürgschaft im Durchführungsvertrag geregelt.

4. Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planungsziel der Gemeinde ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ festgesetzt. Es sind nur für das Vorhaben notwendige Nebenanlagen (technische Anlagen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von Strom) zulässig. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere zum Sondergebiet „Solarpark Kösfeld“, ist nicht notwendig, „Stand-alone-Speicher“ sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom beschränkt.

Maß der baulichen Nutzung

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 gemäß § 19 BauNVO als Maß der baulichen Nutzung wird der Flächenanteil des Grundstücks geregelt, der von baulichen Anlagen (Modultische) insgesamt überdeckt werden darf. Im Umkehrschluss dürfen mind. 30 % der Fläche (Bereiche randlich und zwischen den Modultischreihen) nicht baulich überdeckt werden. Dies stellt eine ausreichende Bewässerung und Belichtung des Bodens sicher.

Flächen für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafo, Batteriespeicher etc.) dürfen die GRZ geringfügig mit einer Flächengröße bis zu 1.000 qm überschreiten gem. Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“, durch den Änderungsbereich erfolgt hier keine Änderung.

Festsetzung zur Höhenentwicklung

Die maximale Höhe der Nebenanlagen (Batteriespeicher) sind bis zu einer Höhe von 4,5 m zulässig, um ggf. auch eine Infrastruktur zur Speicherung zuzulassen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen. Mit der festgesetzten Baugrenze kann das Sondergebiet für diese Zwecke vollständig ausgenutzt werden. Innerhalb der Baugrenze sind Batteriespeicher und Nebenanlagen zulässig.

Die Einfriedungen wurden bereits errichtet und sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Bodenschutz und Wasserschutz

Zur Minimierung der Bodenversiegelung trägt bei, dass interne Erschließungswege in unbefestigter Weise auszuführen sind.

Als ergänzende Umweltvorschrift im Hinblick auf die Versickerung von Niederschlägen dient die Festsetzung, dass auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern ist. Weitere Rückhaltemaßnahmen sind im Rahmen eines Bodengutachtens im Vorfeld des Baus der FF-PVA zu untersuchen und ggf. mit der Errichtung vorzusehen.

Mit den Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser und den Regelungen für Zufahrten und befestigte Flächen wird den Belangen des Boden- und Wasserschutzes Rechnung getragen (Vermeidung von Bodenversiegelungen und Versickerung).

Zur Verhinderung von Einträgen in das Grundwasser dient die Vorschrift, nur beschichtete Metalldächer bei Technikgebäuden zu verwenden und bei der Reinigung nur Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien zu verwenden. Ggf. werden weitere Maßnahmen bei der Wahl des Materials für die Verankerung ergriffen (Verwendung von Magnesiumlegierungen gegen Zinkauswaschung).

Emission

Um Konflikte mit Lärm zu vermeiden sind Festsetzungen getroffen, welche die zulässigen Lärmschutzpegel für umliegende Wohnbauflächen (Mischgebiete) auf ein zumutbares Maß verhindern.

Grünordnung und Ausgleichsflächen

Die Maßnahmen zur Freiflächengestaltung (Verwendung von autochthonem Saatgut, Pflege der Flächen) dienen dazu, eine artenreiche und vielfältige Begrünung innerhalb des Sondergebiets sicherzustellen. Dazu dienen auch die Hinweise zur Entwicklung und Pflege innerhalb des Sondergebiets (Mahdzeitpunkt und Intensität der Beweidung) sowie der Ausschluss von Düngung und Pflanzenschutz.

Damit Insekten Überwinterungsmöglichkeiten haben, sind innerhalb der Modulfläche Altgrasstreifen vorgesehen.

Die internen Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, die Anlage einzugrünen und in die Landschaft einzubinden sowie eine Biotopvernetzung zu erzielen.

Die Verwendung von autochthonem Saatgut Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“ dient dem Schutz und Erhalt der heimischen Artenvielfalt.

Gestaltungsfestsetzungen

Geländeveränderungen sind aufgrund der Lage in der freien Landschaft und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange hinsichtlich des späteren Rückbaus und möglichen Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Gebäuden trägt den unterschiedlichen Gebäudetypen bei Trafostationen auf dem Markt Rechnung.

Hinweise

Unter den Hinweisen werden Maßnahmen formuliert, die zur Ausführung beachtet werden müssen (Bodenschutz), für den Betrieb erforderlich sind (Brandschutz), bestehende benachbarte Nutzungen berücksichtigen (Duldung landwirtschaftliche Immissionen und Immissionen) und eine Regelung für die Nutzung nach Ende der Stromproduktion (Rückbauverpflichtung) sicherstellt.

5 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Teilbereiches mit den Batteriespeichern erfolgt von der Gemeindeverbindungsstraße von Sulzdorf nach Wiesenfeld b. Coburg über landwirtschaftliche Wege (Fl.Nr.: 204).

Für das Vorhaben erfolgt ein Ausbau (Aufstellflächen). Die Zufahrt zum Vorhaben ist ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich.

Einspeisung

Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz des Netzbetreibers der SÜC Energie und H2O GmbH erfolgt am Verknüpfungspunkt im Schaltheus / UW Neuses.

Ver- und Entsorgung

Da die Flächen zwischen den Batteriespeichern unversiegelt bleiben, soll das anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant (siehe B 4.5).

Die Flächen sind nur schwach geneigt und für die Versickerung geeignet.

Feuerwehr

Die verwendeten Batteriespeicher werden laufend in Echtzeit überwacht (Online-Überwachung). Die Batteriespeicher verwenden Detektoren für brennbare Gase, Temperatur und für Rauch. Bei Anomalitäten der Zellen erfolgt eine Frühwarnung. Die einzelnen Batteriezellen und -pakete verfügen über einen Kurzschlusschutz. Innerhalb der Batteriekabine ist ein Gasbrandschutz installiert. Ent- bzw. Belüftungen werden automatisch geregelt.

6. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind akustische Immissionen verbunden.

Nach überschlägiger Faustformel nimmt der Schalldruckpegel bei Verdopplung des Abstands um -6 dB ab. Der Schalldruck fällt also auf das 1/2-fache (50 %) des Schalldruckanfangswerts. Der Schalldruck nimmt dabei im Verhältnis 1/r zum Abstand ab. Bei einem Ausgangswert des Schalldruckpegels von 90 dB(A) in einem Meter Entfernung (Angabe Hersteller: kurzzeitiger Maximalwert an der Decke) beträgt der Schalldruck in 512 m Entfernung 36 dB(A) und liegt damit unter dem Zielwert für Mischgebiete am Tag bzw. Nacht (Orientierungswert gem. DIN 18005: 60 dB(A) -6 dB bzw. 45 dB(A) -6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriterium der TA Lärm = 54 dB(A) bzw. 39 dB(A)) bzw. in 768 m Entfernung liegt der Schalldruck bei 33 dB(A) und liegt damit unter dem Zielwert für Wohngebiete am Tag (Orientierungswert gem. DIN 18005: 55 dB(A) -6 dB bzw. 40 dB(A) -6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriterium der TA Lärm = 49 dB(A) bzw. 34 dB(A)).

Die nächsten Mischgebiete liegen 590 m (Sulzdorf) bzw. 700 m (Kösfeld) vom Vorhaben entfernt. Eine Überschreitung der Zielwerte für Mischgebiete wird durch das Vorhaben nicht erreicht.

7. Denkmalschutz

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale.

8. Grünordnung und Eingriffsregelung

Eingriffsermittlung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“ bereits ermittelt. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Beeinträchtigungen, da lediglich die Zweckbestimmung des Sondergebiets geändert wird.

9. Artenschutzprüfung

Der Artenschutz im Rahmen des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Kösfeld“ wurde bereits berücksichtigt. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Beeinträchtigungen, da lediglich die Zweckbestimmung des Sondergebiets geändert wird.



Max Wehner
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt